



Diese Fischereiordnung wurde von der Nationalpark Donau Auen GesmbH erstellt.

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), die Tagesstatistik, das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 1 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

<i>FANGBARE FISCHARTEN, SCHONZEITEN und BRITTELMASSE</i>			
<i>Fischart</i>	<i>Schonzeit</i>	<i>Brittelmaß in cm</i>	<i>Entnahmefenster</i>
AITEL	KEINE	KEIN	
BARBE	01. Mai - 15. Juni	35 cm	
BRACHSE	01. Mai - 31. Mai	30 cm	
FLUSSBARSCH	01. März – 31. Mai	KEIN	
GIEBEL	KEINE	KEIN	
GÜSTER	01. Mai – 31. Mai	KEIN	
HECHT	01. Jänner - 31. Mai	55 cm	55 – 80 cm
KARPFFEN (Zuchtform)	01. Mai - 31. Mai	35 cm	
KARPFFEN (Wildform)	01. Jänner - 30. Juni	50 cm	50 – 70 cm
LAUBE	01. Mai - 30. Juni	KEIN	
NASE	16. März - 31. Mai	35 cm	35 – 45 cm
NERFLING	01. Mai – 30. Juni	35 cm	35 – 45 cm
REGENBOGENFORELLE	01. Jänner - 15. März	25 cm	
ROTAUGE	01. April – 31. Mai	KEIN	
SCHIED	16. April - 31. Mai	40 cm	40 – 65 cm
SCHLEIE	01. Juni - 30. Juni	30 cm	
WELS	01. Juni - 30. Juni	85 cm	
ZANDER	01. Jänner - 31. Mai	45 cm	

Die nicht oben aufscheinenden einheimischen Fischarten, sowie Neunaugen, Muscheln und Krustentiere sind ganzjährig geschont. Hechte ab 80 cm, Karpfen (Wildform) ab 70 cm, Nase und Nerfling ab 45 cm, Schied ab 65 cm sind schonend zurückzusetzen.

Das Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Bei der Verwendung von Mehrfachhaken sind die Widerhaken durch Zusammendrücken oder Abfeilen unwirksam zu machen. Bei Verwendung von Einfachhaken ist der Widerhaken erlaubt. Das Fischen ist vom Ufer und in der Zeit vom 01.06. bis 31.12. auch mittels Holzzillen gestattet. Zillenverankerungen nur aus Holz oder Kork. Beim Fischen von der Zille sind 10 Meter Abstand zum Schilf einzuhalten. Verwahrloste und unbrauchbare Boote müssen entfernt werden. Für die Zillen dürfen nur umweltfreundliche, ungiftige Schutzanstriche verwendet werden.

Ausstände Donau Schönau: Fischen nur vom Ufer aus gestattet.

Es dürfen KEINE Lebendköder, ausgenommen wirbellose Tiere, verwendet werden. Als Köderfische dürfen ausschließlich: Laube, Giebel, Rotaug, Güster, Aitel, Flußbarsch und Brachse tot, unter Einhaltung der jeweiligen Schonzeiten und Brittelmaße, verwendet werden. Die Einbringung nicht heimischer Fischarten oder gewässerfremder Köderfische ist untersagt.

Die Fischerei ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). Ausnahme: In der Zeit vom 01. März bis 31. Mai im Schönauer Wasser vom Ufer der Schönauer Traverse und vom Ufer entlang des Hubertusdammes: Fischereibeginn 1 Stunde vor Sonnenaufgang – Fischereieinde 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Für das Ab- und Anlegen der Zillen (nicht zum Fischen) dürfen die Zeiten um maximal 30 Minuten überschritten werden. Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

**FANGZAHLBESCHRÄNKUNG:** Fangbeschränkungen gelten für Karpfen, Schleie, Zander, Hecht, Wels und Schied.

Jahresentnahme: Von diesen Arten dürfen maximal 30 Stück entnommen werden, davon höchstens 10 Stk. Raubfische, davon maximal 8 Stück Zander.

Tagesentnahme: Pro Tag dürfen maximal 2 Fische, welche einer Entnahmebeschränkung unterliegen, sowie zusätzlich 10 Stück anderer Arten, davon max. 1 Stück Nase und 1 Stück Barbe, einschließlich Köderfische angeeignet werden.

**AUFZEICHNUNGSPFLICHT:** Sie müssen bei Ankunft am Fischwasser den jeweiligen Fishtag in der Tagesstatistik ankreuzen. Falls Sie sich einen der oben genannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Rubrik der beiliegenden Fangstatistik mit Kugelschreiber einzutragen. Pro Rubrik darf nur ein Fisch eingetragen werden. Jeder, außerhalb der Schonzeit gefangene, maßige Wels und Zander muß entnommen werden. Die Entnahme von nicht heimischen Arten (Aal, Amur, Tolstolob, Sonnenbarsch, etc.) ist verpflichtend. Bei Nichtaneignung von anderen Fischarten muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind sofort nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht zurückzusetzen.

Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden.

Ist die erlaubte Tagesentnahme erreicht, darf nicht weitergefischt werden.

Das Hinterlassen von Köderfischbehältern im Wasser sowie die lebende Aufbewahrung von Fischen am Fischwasser über den Fischttag hinaus ist verboten.

Im Revier Schönauer Wasser und in den Ausständen Donau Schönau ist das Anfüttern nur vor Beginn des Fischens mit maximal zwei Handvoll hygienisch einwandfreiem Futter gestattet.

Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube, usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Hakenlöser oder Zange, Fischtöter, Maßband und Abhakmatte sind mitzuführen und zu verwenden.

Die Fischwaid ist den Aufsichtsorganen bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Ausgelegte Angelgeräte sind stets persönlich zu beaufsichtigen.

**NICHT GESTATTET:** Befahren, Betreten und das Fischen in den Schongebieten. Ausbessern der Holzstämme mit Kunststoff. Plastiksitze in der Zille oder am Ufer. Fischen mit Motor-/Elektroboot im Revier Schönau und in den Ausständen des Revieres Donau-Schönau. Anlegen von Angelplätzen durch Ausholzen oder Mähen. Anlegen von Wegen durchs Unterholz. Zerstörung von Uferabbrüchen. Errichtung von dauerhaften Angelsitzen oder anderen Einrichtungen. Lärmentwicklung, Campieren und das Anlegen von Feuerstellen. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische, Müll, Flaschenkapsel, Zigarettenstummel, etc.) Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Fischen im Schilfbereich sowie Beschädigung und Betreten des Schilfes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) weder als Köder noch als Anfütterungs- bzw. Lockfutter. Austausch von angeeigneten Fischen. Verwendung von Echolot und Fischfinder.

**Verboten ist die Fischerei (Überblick): Ausstände Donau Schönau: von 01.03. bis 31.05. – Donaustrom: gesamter Mai – Schönauer Wasser: von 01.03. bis 31.05. vom Ufer zwischen Schönauer Traverse und Hechtenloch, ausgenommen im eigens rot gekennzeichneten Bereich – Halbinsel Schönauer Traverse – Aus der Zille im Zeitraum 01.01. bis 31.05. – Während der Revierreinigung**

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.